

Gemeinde Egg



Gebührenverordnung der Gemeinde Egg

(vom 1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis		Seite
A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand dieser Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlage	4
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreuung	7
Art. 16	Verjährung	7
B.	Die einzelnen Gebühren	7
I.	Verwaltung allgemein	7
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	7
II.	Abfallwesen	8
Art. 19	Abfallwesen	8
III.	Bauwesen	8
Art. 20	Grundlagen	8
Art. 21	Zeitpunkt der Gebührenerhebung	8
Art. 22	Gebührenbemessung	8
Art. 23	Gebührenrahmen	8
Art. 24	Besondere Anwendungsfälle	9
Art. 25	Private Gestaltungsplanverfahren	9
Art. 26	Quartierpläne	9
Art. 27	Natur- und Heimatschutz	9
IV.	Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen	9
Art. 28	Gemeindebibliothek	9
Art. 29	Öffentliche Räume und Anlagen	9
V.	Bürgerrecht	10
Art. 30	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer	10
Art. 31	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer	10
Art. 32	Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 33	Zusätzliche Gebühren	10
VI.	Einwohnerwesen, Meldewesen	10
Art. 34	Einwohnerkontrolle	10
Art. 35	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	10
VII.	Fernwärme	11
Art. 36	Gebührenerhebung	11
VIII.	Feuerwehrwesen	11
Art. 37	Feuerwehr	11
IX.	Finanzen und Steuern	11
Art. 38	Kommunale Steuerbehörden	11
Art. 39	Steuerausweise	11

X.	Friedensrichteramt	11
Art. 40	Leistungen des Friedensrichters	11
XI.	Friedhofs- und Bestattungswesen	11
Art. 41	Bestattungskosten	11
Art. 42	Grabunterhalt und Grabpflege	12
XII.	Gesundheitswesen	12
Art. 43	Lebensmittelkontrolle	12
Art. 44	Pilzkontrolle	12
Art. 45	Kadaver	12
XIII.	Luftreinhaltung	12
Art. 46	Feuerungskontrolle	12
XIV.	Nutzung öffentlichen Grundes	13
Art. 47	Nutzung öffentlichen Grundes	13
XV.	Polizeiwesen	13
Art. 48	Gastgewerbepatente	13
Art. 49	Hinausschieben der Schliessungsstunde	13
Art. 50	Abgaben auf gebranntes Wasser	13
Art. 51	Hundehaltung	13
Art. 52	Waffenerwerbsscheine	14
Art. 53	Weitere polizeiliche Bewilligungen	14
Art. 54	Weitere polizeiliche Tätigkeiten	14
XVI.	Schulwesen	14
Art. 55	Volksschule	14
Art. 56	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	14
Art. 57	Freiwillige Angebote der Schule	14
Art. 58	Musikschule	14
XVII.	Soziales	14
Art. 59	Sozialhilfe, Sozialversicherungen	14
Art. 60	Bestätigungen	15
Art. 61	Berufsbeistandschaft für Erwachsene	15
XVIII.	Strassenunterhalt	15
Art. 62	Unterhalt auf Privatstrassen	15
Art. 63	Grabarbeiten an Gemeindestrassen	15
Art. 64	Ersatzvornahme	15
XIX.	Tagesstrukturen	15
Art. 65	Tagesstrukturen	15
XX.	Vermessung	16
Art. 66	Vermessung, Geoinformation	16
XXI.	Wasser- und Abwasser	16
Art. 67	Wasser	16
Art. 68	Abwasser	16
C.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 69	Übergangsbestimmung	16
Art. 70	Inkrafttreten	16

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egg folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand dieser Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung

Art. 5 Gebührenentarif

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) um höchstens 100 % erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird
- b) um höchstens 100 % erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um 50 % herabgesetzt werden
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden- Renten
- e) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Kinder und Jugendliche
- f) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine und Organisationen

Art. 7 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Standardisierte Informationen und Arbeitsabläufe werden nicht in Rechnung gestellt

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Für Personen und Firmen mit ausländischem Wohnsitz kann eine Vorauszahlung der Kosten verlangt werden kann.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf eine Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

I. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

II. Abfallwesen

Art. 19 Abfallwesen

Die Gebühren im Bereich Abfallwesen werden gestützt auf die Abfallverordnung bzw. die Vollzugs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Egg erhoben.

III. Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 21 Zeitpunkt der Gebührenerhebung

Die Baubewilligungsgebühr wird mit der Ausstellung des Bauentscheides festgelegt.

Die Vorauszahlung für die Baukontrollkosten, die Anschlussgebühren sowie den baulichen Zivilschutz ist vor Baufreigabe geschuldet.

Die Kontrollgebühren werden als Vorauszahlung nach Massgabe des zu erwartenden Aufwandes in Rechnung gestellt und sind vor Baufreigabe fällig. Die Abrechnung der Kontrollgebühren erfolgt nach vollständiger Abnahme des Bauwerkes.

Art. 22 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren für Neu-, An-, Aufbauten, Umbauten sowie für Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben bemessen sich nach Aufwand.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden ebenfalls nach Aufwand bemessen.

Art. 23 Gebührenrahmen

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen kann die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet werden.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 verrechnet.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.00.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Private Gestaltungsplanverfahren

Für die Begleitung von privaten Gestaltungsplanverfahren wird die Gebühr aufgrund des Zeitaufwandes mit den Personalkosten zuzüglich 25 % Verwaltungsgebühr festgelegt. Publikations- und externe Kosten werden zu den Vollkosten verrechnet.

Nach Abschluss des Gestaltungsplanverfahrens (abschliessende Genehmigung durch kantonale Stellen) wird betreffend die Gebühren eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Art. 26 Quartierpläne

Der Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplanes wird den beteiligten Grundeigentümern aufgrund des Zeitaufwandes mit den Personalkosten zuzüglich 25 % Verwaltungsgebühr verrechnet. Publikations- und externe Kosten werden zu den Vollkosten verrechnet.

Art. 27 Natur- und Heimatschutz

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

IV. Benützungsg Gebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 28 Gemeindebibliothek

Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahreskarten ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis Fr. 100.00 pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 29 Öffentliche Räume und Anlagen

Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Für ortsansässige nicht kommerzielle Vereine oder Gruppierungen wird die Benützungsg Gebühr reduziert werden.

Für kommerzielle Veranstaltungen, für auswärtige Vereine/Gruppierungen sowie für Veranstaltungen mit Einnahmen wird die Benützungsg Gebühr erhöht.

V. Bürgerrecht

Art. 30 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer richten sich maximal nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Die Gebühr beträgt pro Person maximal Fr. 1'000.00.

Die Gebühr für Personen, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt maximal Fr. 800.00.

Art. 31 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer beträgt maximal Fr. 400.00

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Bei einem ablehnenden Entscheid fällt höchstens eine Gebühr von Fr. 200.00 an.

Zieht der Bewerber das Gesuch zurück oder wird das Gesuch abgeschrieben, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal Fr. 100.00.

Art. 33 Zusätzliche Gebühren

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerbern nach Aufwand bzw. gemäss Rechnungen Dritter verrechnet.

VI. Einwohnerwesen, Meldewesen

Art. 34 Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 35 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke ist, soweit aus Gründen des Datenschutzes zulässig, unentgeltlich.

VII. Fernwärme

Art. 36 Gebührenerhebung

Die Spezialfinanzierung Fernwärme ist kostendeckend zu führen.

Es werden mit den Bezüglern Wärmelieferungsverträge abgeschlossen.

VIII. Feuerwehrwesen

Art. 37 Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

IX. Finanzen und Steuern

Art. 38 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 39 Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.00 und Fr. 300.00.

X. Friedensrichteramt

Art. 40 Leistungen des Friedensrichters

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

XI. Friedhofs- und Bestattungswesen

Art. 41 Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie die Kosten für die Heimführung auswärts verstorbener Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde nach Egg trägt die Gemeinde. Der Heimtransport aus dem Ausland wird nicht übernommen.

Zusätzliche Leistungen, welche anordnungsberechtigte Personen aufgrund besonderer Wünsche veranlassen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Die Vergütung bei auswärtiger Bestattung und die Verrechnung von Bestattungskosten richten sich nach der entsprechenden kantonalen Verordnung.

Art. 42 Grabunterhalt und Grabpflege

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vor-maligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Es werden hierfür Grabpflegeverträge abgeschlossen.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

XII. Gesundheitswesen

Art. 43 Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle wurde an einen externen Dienstleister ausgelagert.

Die Gebührenerhebung erfolgt über den externen Dienstleister.

Art. 44 Pilzkontrolle

Solange die Gemeinde eine eigene Pilzkontrolle führt ist diese grundsätzlich gebührenfrei.

Art. 45 Kadaver

Die Entsorgung von toten Haus- und Nutztieren sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Der Gemeinderat regelt die Details.

XIII. Luftreinhaltung

Art. 46 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer.

XIV. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 47 Nutzung öffentlichen Grundes

Die Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung, inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen oder für Veranstaltungen, werden nach den Vorgaben der jeweils gültigen Gebührenliste für die Benützung des öffentlichen Grundes erhoben.

Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebiet, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

Die Beanspruchung von öffentlichem Grund an Dorffesten und Märkten wird mit einer reduzierten Gebühr verrechnet.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

XV. Polizeiwesen

Art. 48 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00.

Art. 49 Hinausschieben der Schliessungsstunde

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal Fr. 200.00 erhoben.

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis Fr. 2'000.00 erhoben.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 1'500.00 erhoben werden.

Art. 50 Abgaben auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre. Die Abgaben richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 51 Hundehaltung

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00.

Art. 52 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 53 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 54 Weitere polizeiliche Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

XVI. Schulwesen

Art. 55 Volksschule

Die Schule Egg erhebt die in den Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 56 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie zum Beispiel Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

Art. 57 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- Prüfungsvorbereitungskurs für Aufnahmeprüfung ins Gymnasium
- Freifachkurse

Art. 58 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.

XVII. Soziales

Art. 59 Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzung- und Zusatzleistungen, Beihilfen).

Art. 60 Bestätigungen

Die Gebühr für Bestätigungen über den Bezug bzw. Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung zwischen Fr. 30.00 und Fr. 100.00.

Art. 61 Berufsbeistandschaft für Erwachsene

Sämtliche Entschädigungen und der Spesenersatz richten sich nach der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV).

XVIII. Strassenunterhalt

Art. 62 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen verrechnet.

Art. 63 Grabarbeiten an Gemeindestrassen

Belagsreparaturen auf öffentlichem Grund gehen zu Lasten des Verursachers und richten sich nach der geltenden Verordnung über Grabarbeiten an Gemeindestrassen.

Art. 64 Ersatzvornahme

Für Ersatzvornahmen wird die Gebühr aufgrund des effektiven Zeitaufwandes mit den Personalkosten sowie den eingesetzten Geräten und Maschinen festgelegt zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Externe Kosten werden zu den Vollkosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

XIX. Tagesstrukturen

Art. 65 Tagesstrukturen

Für die Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Es gelten hierzu die aktuell gültigen Bestimmungen gemäss dem Reglement für Elternbeiträge an die Tagesstrukturen.

XX. Vermessung

Art. 66 Vermessung, Geoinformation

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von max. 20% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

XXI. Wasser- und Abwasser

Art. 67 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf das jeweils gültige Reglement der Wasserversorgung Egg erhoben.

Art. 68 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über Abwasseranlagen erhoben.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 70 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

**Namens der
Gemeindeversammlung Egg**
Der Präsident Der Schreiber
 
Rolf Rothenhofer Tobias Zerobin